

**Satzung  
über die Erhebung von Strandgebühren  
in der Gemeinde Timmendorfer Strand**

vom 27. Juni 2005  
in Kraft getreten am 06. Juli 2005

Änderungsdaten:

- a) ➤ § 2  
geändert durch die 1. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Strandgebühren in der Gemeinde Timmendorfer Strand vom 28. Januar 2009, in Kraft getreten am 31. Januar 2009

### **Satzung über die Erhebung von Strandgebühren in der Gemeinde Timmendorfer Strand**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1,2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 23.06.2005 folgende Satzung erlassen:

#### **§ 1 Gebührengegenstand**

Für die Benutzung der von der Gemeinde im öffentlichen Interesse und im Interesse des Fremdenverkehrs unterhaltenen öffentlichen Einrichtungen werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

Die Erhebung von Verwaltungsgebühren gem. § 5 des KAG wird durch diese Gebührensatzung nicht berührt.

#### **§ 2 Gebühren für die Aufstellung von Strandkörben und Liegestühlen**

Für die Überlassung des Strandes zum Aufstellen von Strandkörben und Liegestühlen ist je Strandkorb und Liegestuhl eine Jahresgebühr in Höhe des 5-fachen Satzes einer Tagesmiete zu zahlen. Bemessungsgrundlage ist die Höchstattagesmiete im jeweiligen Strandabschnitt während des Saisonbetriebes vom 01.05. bis 15.09. eines jeden Jahres. Für Privatstrandkörbe und Privatliegestühle sind für beide Ortsteile €90,00 für Auswärtige und für Einwohner zu entrichten. Eine gewerbliche Nutzung des Privatstrandkorbes und des Privatliegestuhls wird ausdrücklich ausgeschlossen. Die volle Gebühr ist auch dann zu zahlen, wenn auf die erteilte Genehmigung vor Ablauf der Saison verzichtet wird. Der Kurbetrieb ist berechtigt, die Privatstrandkorb- und Privatliegestuhlgebühr in nachgewiesenen Härtefällen zu reduzieren.

#### **§ 3 Brückengeld**

Für das Anlegen und die Benutzung der Seebrücken in Timmendorfer Strand und Nienendorf/Ostsee durch Wasserfahrzeuge aller Art sind €9,00 pro amtlich zugelassene Person zu zahlen. Die Gebühr des § 3 wird für die Zeit vom 1. April bis 31. Oktober eines jeden Jahres erhoben.

#### **§ 4 Gebühren für Boote und Wassersportgeräte**

Für zur Vermietung vorgesehene Boote und Wassersportgeräte werden folgende Gebühren für eine Saison festgesetzt:

- |    |                                  |          |
|----|----------------------------------|----------|
| a) | Ruderboote bis 5 Personen        | € 13,00  |
| b) | Paddelboote bis 2 Personen       | € 13,00  |
| c) | Tretboote und ähnliche Fahrzeuge | € 13,00  |
| d) | Segelboote (Selbstsegler)        | € 13,00. |

## **§ 5 Veranlagung**

Die Veranlagung erfolgt nach den Bestimmungen dieser Satzung durch die Gemeinde - Kurbetrieb – Timmendorfer Strand. Die Gebührenfestsetzung wird dem Zahlungspflichtigen durch schriftlichen Bescheid in verschlossenem Umschlag mitgeteilt. Sämtliche Gebühren sind für das laufende Jahr spätestens 14 Tage nach Erhalt des Bescheides zu zahlen. Die Gebühren sind an die Kasse des Kurbetriebes zu zahlen. Eine Rückzahlung oder Verrechnung der Gebühren erfolgt auf gar keinen Fall, auch dann nicht, wenn auf die erteilte Genehmigung vor Ende der Saison verzichtet oder wenn sie widerrufen wird.

## **§ 6 Geltung der Abgabenordnung**

Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, finden die Vorschriften der Abgabenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung sinngemäß Anwendung. Dies gilt jedoch nicht für das Rechtsbehelfsverfahren.

## **§ 7**

Auf die Festsetzung und Erhebung der Strandgebühren findet das Landesverwaltungsgesetz in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

## **§ 8 Rechtsbehelfsverfahren**

- (1) Dem Gebührenpflichtigen steht gegen die Heranziehung zur Strandgebühr der Widerspruch zu. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats, nachdem die Veranlagung bekannt geworden ist, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde - Kurbetrieb – Timmendorfer Strand zu erheben.
- (2) Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, so ergeht ein begründeter Widerspruchsbescheid.
- (3) Gegen den Widerspruchsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Anfechtungsklage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich beim Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht in Schleswig zu erheben. Bei dem Verwaltungsgericht kann die Klage auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.
- (4) Durch den Widerspruch und durch die Klage wird die Verpflichtung zur Zahlung der Gebühr nicht aufgehoben oder aufgeschoben.

## **§ 9 Datenverarbeitung**

- (1) Die Gemeinde Timmendorfer Strand kann die zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung sowie die zur Durchführung aller weiteren Bestimmungen dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen Daten gemäß § 10 Absatz 4 in Verbindung mit § 9 Absatz 1 Nr. 2 Lan-

desdatenschutzgesetz (LDSG) neben den bei den Betroffenen erhobenen Daten aus

1. den Daten des Melderegisters,
2. den der Gemeindeverwaltung vorliegenden Unterlagen über die An- und Abmeldung von Gewerbebetrieben sowie Änderungsmeldungen nach den Vorschriften der Gewerbeordnung

erheben.

- (2) Die Gemeinde Timmendorfer Strand darf sich diese Daten von den genannten Stellen übermitteln lassen.
- (3) Die Gemeinde Timmendorfer Strand ist befugt, die bei den Betroffenen erhobenen Daten und die nach den Absätzen 1 und 2 erhobenen Daten zu den in Absatz 1 genannten Zwecken nach Maßgabe der Bestimmungen des LDSG zu verarbeiten.

### **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Sie ersetzt die bisher ergangenen Satzungen über die Erhebung von Strandgebühren.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Timmendorfer Strand, 27.06.2005

(L.S.)

gez. Volker Popp

Gemeinde Timmendorfer Strand  
Der Bürgermeister

(Bürgermeister)